

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Geltungsbereich

Alle Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen oder die Rechte des Auftragnehmers im Vergleich zum dispositiven Gesetzesrecht einschränken.

### II. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend.

### III. Urheberrechte / Ausführungsunterlagen

1. Bezüglich des Bestehens von Urheberrechten / Gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragsnehmer auf die Erklärungen des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen sowie anfallende erforderliche Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.
2. Vom Auftraggeber zu beschaffene Originale, Negative, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Die Rücksendung wird mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht.  
Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Feuer, Wassereintritt, etc. haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der üblichen Feuer-, Einbruchs- und Leitungswasserschadensversicherung, sofern dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber zu beschaffenen Originalen, Negativen, Vorlagen und sonstige Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu.

### IV. Lieferung / Versand

1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
2. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, höhere Gewalt, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Zur Kündigung des Vertrages ist der Auftraggeber erst dann berechtigt, wenn ihm ein Abwarten nicht mehr zugetraut werden kann. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer ist zur Teillieferung berechtigt, wenn dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar und nicht nach der Natur des Auftrages ausgeschlossen ist.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge des Auftragnehmers erfolgt. Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
5. Verpackungen, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen, falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

### V. Preise

1. Die Preisangebote erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestellung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsannahme zugrunde gelegten Auftragszeiten unverändert bleiben, längstens jedoch einen Monat nach Eingang des Angebots vom Auftraggeber. Wird kein bestimmter Preis vereinbart, werden die am Tage der Auftragsstellung geltenden Listenpreise berechnet.

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandruckern, die vom Auftraggeber verlangt werden.

#### **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.  
Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### **VII. Beanstandungen / Gewährleistungen**

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung / Fertigungsreiferklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung / Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht geltend gemacht werden. Stellt der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft dar, gilt abweichend hiervon § 377 HGB.  
Bei berechtigter Beanstandung müssen dem Auftraggeber sämtliche, zum Auftrag gehörenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Sonst kann eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge nicht gewährleistet werden.  
Die angegebenen Formate sind Arbeitsformate und werden durch Beschnitt kleiner. Wünscht der Auftraggeber ein exaktes Format, muss dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden. Andernfalls ist eine Beanstandung nicht zulässig.  
Macht der Auftraggeber bei Reproduktion, Wiedergabe oder Vervielfältigung keine konkreten Angaben über die Farbe, Helligkeit oder den Kontrast, so bestimmt der Auftragnehmer diese Eigenschaften nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik.
3. Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 5% können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge einschließlich der hergestellten Muster.

## **VIII. Haftung**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
  - Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
  - Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
  - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
  - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
  - bei Produkten aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung in Höhe der Auftragssumme an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

Bei Be- und Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in diesem Eigentum stehender Ware ist der Auftragnehmer als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

## **X. Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VIII. und IX.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer IX.2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr, beginnend mit der (Ab-) Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat (§§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB).

## **XI. Archivierung**

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellter Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollten die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei Fehlen der Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

## **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozess, der Sitz des Auftragnehmer. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Durch die etwaigen Unwirksamkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.